

Durch Verpflegungsgeld zu höheren Renten???

(4. Fortsetzung einer schönen Geschichte)

Dr. Dietmar Loose
Wolfgang Hadamschek

Wir haben den Wortlaut des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 5. August 2010 – S 30 R 4853/09 veröffentlicht. Eine Reihe von Mitgliedern hat Fragen zum Urteil und zum weiteren Vorgehen, die wir gern beantworten.

1. Welchen wesentlichen Inhalt hat das Urteil?

Das Gericht hat entschieden und ausführlich begründet, dass das vom Kläger vom 1. April 1965 bis 30. Juni 1990 bezogene Verpflegungsgeld und der vom 1. Januar 1969 bis 30. Juni 1990 erhaltene Reinigungszuschuss Arbeitsentgelt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG sind, d.h. diese Beträge zusätzlich in die Berechnung seiner Altersrente einbezogen werden.

Der Leitsatz des Urteils lautet:

Verpflegungsgeld und Reinigungszuschlag, die nach Maßgabe der Besoldungsordnungen der Zollverwaltung der DDR an Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR gezahlt wurden, sind Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG.

2. Wann wird die Altersrente des Klägers durch die Deutsche Rentenversicherung Bund neu berechnet?

Die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesfinanzdirektion Mitte, diese vertreten durch den Präsidenten) wird die Deutsche Rentenversicherung erst dann über die geänderten Arbeitsentgelte des Klägers (Verpflegungsgeld vom 1. April 1965 bis 30. Juni 1990 und Reinigungszuschlag vom 1. Januar 1969 bis 30. Juni 1990) informieren, wenn das Urteil des SozG Berlin **rechtskräftig** ist.

Und dies ist nicht der Fall, da die Beklagte diese Entscheidung nicht hingenommen und Berufung eingelegt hat. Somit wird der Rechtsstreit vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg weitergeführt.

Die zeitnah zugesicherte Begründung der Berufung, auf die wir sehr gespannt sind, liegt dem Kläger allerdings noch nicht vor.

3. Besteht seitens des Klägers volles Einverständnis mit dem Urteil?

Für den Kläger ist dieses Urteil ein Erfolg, denn die Anerkennung des Verpflegungsgeldes als Arbeitsentgelt ist für alle Zöllner der ehemaligen DDR maßgeblich.

Lediglich wegen der unterbliebenen Anerkennung der vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1990 gezahlten Schmutzzulage in Höhe von monatlich 60,00 Mark und der in den Jahren 1977, 1982 und 1987 gezahlten einmaligen Vergütung hat der Kläger Berufung eingelegt.

4. Kann ich in meinem gleichartigen Rechtsstreit das Urteil des Sozialgerichts nutzen?

Eine Reihe von Klägern hat bereits ihr zuständiges Sozialgericht auf das Urteil hingewiesen und mitgeteilt, dass sie sich die Gründe der Entscheidung zu Eigen machen und um die Beziehung des Urteils ersuchen.

5. Was gibt es in anderen Rechtsstreiten zum Arbeitsentgelt zu beachten?

Damit das Sozialgericht eine Entscheidung treffen kann, muss in den Schriftsätzen klar erkennbar sein, was der Kläger beansprucht. Das heißt beispielsweise beim Verpflegungsgeld, dass der Kläger exakt den monatlichen oder täglichen Zahlbetrag für die Dauer seiner Be-

schäftigung bei der Zollverwaltung der DDR benennt. Gleiches gilt auch für andere Zahlungen von Besoldungsbestandteilen, die als Arbeitsentgelt beansprucht werden. Die Zahlung des Verpflegungsgeldes, des Reinigungszuschusses und des Haarpflegezuschusses ist auf den Besoldungsstammkarten, die der Beklagten vorliegen, eingetragen. Aus diesem Grunde haben wir bisher mit einer Vollmacht der Klägerinnen und Kläger Einsicht in die im Referat RF 16 der BFD Mitte vorliegende Kopie der Verwaltungsakte genommen. Dies wird uns nunmehr seit dem **14. Oktober 2010** mit dem Hinweis, dass die Originalakte dem Sozialgericht vorliegt und dort eingesehen werden kann, verwehrt.

Offensichtlich will die Beklagte damit den Klägerinnen und Klägern, die teilweise im hohen Lebensalter stehen, unter einer Schwerbehinderung leiden oder einen längeren Weg zu ihrem Sozialgericht haben oder sich noch im aktiven Dienst befinden, das Vorgehen vor den Sozialgerichten erschweren.

Nun bleibt nur der Weg, dass jede Klägerin, jeder Kläger, das zuständige Sozialgericht um Akteneinsicht am Sitz des Gerichts ersucht.

Das bedeutet für eine Klägerin aus Gartz (Oder), dass sie Akteneinsicht beim Sozialgericht Neuruppin beantragen muss, dann nach Neuruppin zu einem vorgesehenen Termin reist und sicherlich mit dem Verwaltungsvorgang nur schwerlich so klar kommt, dass die entsprechenden Daten für einen konkreten Klageantrag gesichert werden können.

Sicherlich ist nun die Beteiligung unserer AG Rente & Pension nun gefragt, allerdings ist dies wegen des hohen Aufwandes bestimmt nur in Berlin, Potsdam und Frankfurt (Oder) möglich. Besser sind hier die anwaltlich vertretenen Klägerinnen und Kläger gestellt, denn hier nehmen dies die Rechtsanwälte, denen die Verwaltungsakte meist zugesendet wird, wahr.

Nun soll sich aber niemand mehr als notwendig sorgen. Wir, die AG Rente & Pension, bleiben dabei, Euch zu helfen. Ihr könnt gewiss sein, wir werden auch hier einen Weg finden, um weiterhin erfolgreich zu sein.

Leider zeugt dieses Vorgehen der Beklagten nicht von Verständnis und Achtung gegenüber älteren Menschen und den Bediensteten der eigenen Verwaltung. Der Aufwand für die Verwaltung war gering, die Einsparung an Zeit ist unerheblich, denn es wurden bislang doch nur die Kopien der Verwaltungsakten herausgegeben. Die bisherige Praxis hatte sich – wie wir meinen – für beide Seiten im Interesse einer exakten Sachverhaltsklärung bewährt.

Nach Ansicht der AG Rente & Pension ist dieses Vorgehen der Beklagten ein weiterer Ausdruck dafür, dass sie mit fadenscheinigen Begründungen nach Möglichkeiten sucht, es den ehemaligen Bediensteten der Zollverwaltung der DDR zu erschweren, ihr Recht einzufordern.

6. Warum führt die Beklagte in ihren Schreiben an das Sozialgericht aus, dass die Zahlung des Bekleidungs geldes nicht nachgewiesen ist?

Zutreffend ist das bei der Zahlung des Schicht- oder Röntgenzuschlages, der einmaligen Vergütung sowie des Bekleidungs geldes, da diese Zahlungen auf den Besoldungsstammkarten **nicht** vermerkt sind.

Diese Zahlungen müssen deshalb auf andere Art und Weise nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Diesbezüglich sollten sich die Mitglieder unseres Bezirksverbandes an die AG Rente & Pension wenden.

7. Wie verhalte ich mich nach Zugang der Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung?

Wichtig ist, dafür zu sorgen, dass auch bei Abwesenheit, täglich der Briefkasten geleert wird, um nach Zugang der Ladung unmittelbar die Betreuer in Kenntnis gesetzt werden.

Spätestens dann sollte geprüft werden, ob die Klageanträge exakt formuliert sind. Ist dies nicht der Fall, sollte es sofort nachgeholt werden.

Im Termin der mündlichen Verhandlung werden wir versuchen, unsere Mitglieder zu unter-

